

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1962

Nummer 129

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	12. 11. 1962	RdErl. d. Innenministers	
2010		Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges — VV. Pol. UZwG. NW. —	1875

I.

20510
2010

Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges

— VV. Pol. UZwG. NW. —

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1962 —
IV A 2 — 202

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263/SGV. NW. 2010) ergeht für die Polizei folgende Verwaltungsvorschrift:

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere der Schußwaffengebrauch, ist die schärfste Form hoheitlichen Eingriffs in Grundrechte des Staatsbürgers. Die Polizeibehörden und die Polizeivollzugsbeamten haben daher die Voraussetzungen und Grenzen unmittelbaren Zwanges, wie sie im Gesetz und in diesen Verwaltungsvorschriften niedergelegt sind, genau zu beachten. Die Bestimmungen für die Polizeivollzugsbeamten gelten auch für die Hilfspolizeibeamten, soweit sie unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Zu § 1

1. **Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges**
Polizeivollzugsbeamte dürfen unmittelbaren Zwang nur anwenden,
 - a) wenn sie in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt handeln **und**
 - b) wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges gesetzlich zugelassen ist.
- 1.1 Die Ausübung öffentlicher Gewalt ist rechtmäßig, wenn sie sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und der dazu ergangenen Verwaltungsanordnungen und Weisungen vollzieht. Für

die Polizeivollzugsbeamten sind das im wesentlichen die Vorschriften auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Der Hilfspolizeibeamte darf öffentliche Gewalt nur in dem gesetzlich oder durch die Bestellung übertragenen Aufgabenbereich ausüben.

- 1.2 Ob die Polizei rechtmäßiges hoheitliches Handeln mit unmittelbarem Zwang durchsetzen darf, bestimmt sich ausschließlich nach § 1 Buchst. a). Die Buchst. b) und c) sind für die Polizei ohne Bedeutung.
- 1.21 Auf dem Gebiet der **Gefahrenabwehr** ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG. NW.) die Grundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwanges (§ 55 in Verb. mit § 58 Abs. 1 Buchst. c); vgl. auch den RdErl. v. 15. 1. 1958 betr. Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Bereich der Polizei — MBI. NW. S. 113/SMBL. NW. 20511 —). Danach können Verwaltungsakte, die auf Herausgabe einer Sache oder auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 55 Abs. 2 eröffnet die gleiche Befugnis ohne vorausgehenden Verwaltungsakt, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.
- 1.22 Gesezliche Vorschrift im Sinne von § 1 Buchst. a) ist ferner vor allem die Strafprozeßordnung auf dem Gebiet der **Strafverfolgung**. Sie enthält zwar nur wenige ausdrückliche Regelungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (z. B. § 81 c Abs. 4), doch umfaßt die Befugnis zu bestimmten Maßnahmen auch das Recht, sie zwangsweise durchzusetzen (z. B. §§ 94 [98] Beschlagnahme, 102 [105] Durchsuchung, 127 Festnahme).

Zu § 2**2. Ausübung unmittelbaren Zwanges****2.1 Zu Absatz 1**

Ist unmittelbarer Zwang nach § 1 zulässig, so richtet sich die Art und Weise der Ausübung nach den §§ 3 ff.

2.2 Zu Absatz 2

Gesetzliche Vorschriften mit weitergehenden Erfordernissen enthält z. B. die Strafprozeßordnung. So dürfen nach § 81 a StPO bei der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten Eingriffe nur von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, wenn kein gesundheitlicher Nachteil zu befürchten ist. Bei der Untersuchung anderer Personen darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere Anordnung des Richters angewandt werden (§ 81 c Abs. 4 StPO).

Zu § 3**3. Vollzugsdienstkräfte****3.1 Zu Absatz 1 Nr. 1**

3.11 Wer Polizeivollzugsbeamter ist, ergibt sich aus § 1 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten vom 1. April 1957 (GV, NW, S. 89 / SGV, NW, 20301).

3.12 Hilfspolizeibeamte erhalten diese Eigenschaft durch Gesetz (z. B. § 30 Abs. 2 des Feld- und Forstschutzgesetzes) oder im Einzelfall durch Bestellung und Bestätigung (§ 20 POG). Aufgabenbereich und Befugnisse, auch im Hinblick auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges, ergeben sich aus dem Gesetz oder aus der Bestellung.

3.2 Zu Absatz 2

3.21 Polizeivollzugsbeamte haben bei der Ausübung unmittelbaren Zwanges ihren gültigen Polizeidienstausweis bei sich zu führen. Die Dienstmarke der Kriminalbeamten ersetzt den Ausweis nicht.

3.22 Der behördliche Ausweis der Hilfspolizeibeamten muß ein Lichtbild enthalten und über Name und Vorname des Inhabers, seinen Aufgabenbereich sowie die Ausstellungsbörde Auskunft geben. Er muß vom Inhaber unterschrieben sein und einen Gültigkeitsvermerk enthalten.

3.23 Die Ausnahmen von der Verpflichtung, den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen, sind in Abs. 2 Buchst. a) und b) abschließend geregelt. Die Umstände lassen das Vorzeigen insbesondere dann nicht zu, wenn der Polizeivollzugsbeamte dadurch gefährdet oder wenn die Amtshandlung dadurch verhindert oder erheblich erschwert wird.

3.24 § 61 Abs. 2 Satz 1 VwVG. NW., nach dem Dienstkräfte der Vollzugsbehörden bei Ausführung ihrer Tätigkeit den behördlichen Ausweis auf Verlangen stets vorzuzeigen haben, wird durch die Sonderregelung des § 3 Abs. 2 Satz 3 eingeschränkt.

Zu § 4**4. Begriffsbestimmungen****4.1 Zu Absatz 1**

Die drei verschiedenen Formen des unmittelbaren Zwanges sind abschließend aufgeführt. Andere Formen der Einwirkung sind unzulässig.

4.2 Zu Absatz 2

Unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen ist z. B. die Anwendung von Polizeigriffen.

4.3 Zu Absatz 3

Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nennt Hilfsmittel, mit denen die Polizei dienstlich ausgerüstet wird. Besondere Polizeidienstvorschriften

sind zu beachten. Andere, im Gesetz nicht genannte Hilfsmittel sind nur zu verwenden, wenn ihre Wirkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht (vgl. § 6).

4.31 Wegen der Anwendung von Fesseln vgl. § 10.

4.32 Wasserwerfer dürfen gegen Personen eingesetzt werden, wenn körperliche Gewalt keinen Erfolg verspricht oder unrentlich ist und wenn Waffenwendung vermieden werden soll. Wasserwerfer sind vor allem geeignet, Menschenansammlungen aufzulösen. Das Nähere regelt die Polizeidienstvorschrift für den Einsatz der Wasserwerfer. Je nach den Umständen können auch fahrbare oder ortsfeste Wasserspritzen eingesetzt werden.

4.33 Als technische Sperren zum Absperren von Straßen, Plätzen oder anderen Geländeteilen kommen z. B. Absperrgitter, Seile, Draht, Stacheldraht, spanische Reiter, Nagelböden oder Nagelbänder in Betracht.

4.34 Diensthunde und Dienstpferde müssen für ihre Aufgaben abgerichtet sein. Sie dürfen nur von Polizeivollzugsbeamten eingesetzt werden, die hierfür besonders ausgebildet sind. Einzelheiten der Abrichtung und des Einsatzes von Diensthunden und Dienstpferden regeln besondere Polizeidienstvorschriften.

4.35 Dienstfahrzeuge dürfen gegen Personen eingesetzt werden, um Straßen, Plätze oder andere Gelände teile zu räumen oder auch als Sperrre, um z. B. einen flüchtigen Kraftfahrer aufzuhalten. Dadurch läßt sich u. U. ein Schußwaffengebrauch vermeiden.

Der Einsatz von Dienstfahrzeugen ist nicht zulässig in der Absicht, Menschen zu verletzen.

4.4 Zu Absatz 4

4.41 Dienstlich zugelassene Waffen für die Polizeivollzugsbeamten sind:

Hiebwaffen:

Polizeischlagstöcke

Schußwaffen:

Pistolen

Maschinengewehre

Leuchtpistolen (soweit zum Verschießen von Tränengaspatronen bestimmt)

Schrotflinten (zur Bekämpfung der Tollwut)

Karabiner

FN-Schnellfeuergewehre

Maschinengewehre

Granatwerfer Kal. 60 mm (nur für die Bereitschaftspolizei)

Reizstoffe:

Tränengaspatronen

Tränengaswurfkörper

Explosivmittel einschließlich Explosivgeschosse:

Handgranaten

Granatwerfermunition (nur für die Bereitschaftspolizei)

Sprengmittel (nur für die Notstands züge der Bereitschaftspolizei zum Einsatz gegen Sachen, z. B. Sprengungen bei Katastrophen)

4.42 Die dienstliche Zulassung von Waffen für Hilfspolizeibeamte wird besonders geregelt.

4.43 Mit dem Polizeischlagstock ist möglichst auf Arme oder Beine zu zielen, um schwerwiegende Verletzungen zu vermeiden.

4.44 Reizstoffe (Tränengas) dürfen gebraucht werden, wenn der Einsatz körperlicher Gewalt oder ihrer Hilfsmittel keinen Erfolg verspricht oder unrentlich ist und wenn andere Waffen nicht gebraucht werden können oder sollen. In Betracht kommt insbesondere der Einsatz gegen eine unfriedliche

Menschenmenge. In geschlossenen Räumen dürfen Reizstoffe nur gegen Personen gebraucht werden, die sich gewaltsam, insbesondere mit Waffen zur Wehr setzen.

- 4.45 Wegen der besonderen Voraussetzungen des Einsatzes von Schußwaffen und Explosivmitteln vgl. die §§ 11 ff.

Zu § 5

5. Anwendung unmittelbaren Zwanges in besonderen Fällen

5.1 Zu Absatz 1

5.11 Polizeivollzugsbeamte dürfen körperliche Untersuchungen nicht selbst durchführen, wenn sie auch unter bestimmten Voraussetzungen eine Untersuchung anordnen können (z. B. Blutentnahme, § 81 a Abs. 2 StPO). Der Beamte ist jedoch berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden, damit der Arzt die rechtmäßig angeordnete Untersuchung durchführen kann.

5.12 Von der körperlichen **Untersuchung** ist die **Durchsuchung** einer Person zu unterscheiden. Die Durchsuchung soll feststellen, ob sich Gegenstände in oder unter der Kleidung oder am Körper der Person befinden. Die Durchsuchung unterliegt nicht den Einschränkungen des Absatzes 1. Ist zu ihrer Durchführung unmittelbarer Zwang anzuwenden, so richten sich Art und Weise nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, soweit nicht besondere Bestimmungen, wie z. B. die §§ 102 und 103 StPO, abweichende Regelungen enthalten. § 9 der Polizeigewahrsamsordnung bleibt unberührt.

5.2 Zu Absatz 2

Ernährung und gesundheitliche Betreuung dürfen zwangsläufig nicht im Polizeigewahrsam vorgenommen werden. Wird eine solche Behandlung — z. B. wegen Hungerstreiks oder Selbstmordversuchs — erforderlich, so ist die Person in eine der in Satz 1 genannten Anstalten zu überführen. Notwendige Sofortmaßnahmen, z. B. bei Selbstmordversuch, bleiben hiervon unberührt; in diesen Fällen ist sofort ein Arzt hinzuzuziehen.

5.3 Zu Absatz 3

Beruhigungsmittel können z. B. erforderlich werden, um einen Geisteskranken in eine Anstalt zu bringen. Ob Beruhigungsmittel gegeben werden, entscheidet der hinzuzuziehende Arzt in eigener Verantwortung.

Zu § 6

6. Verhältnismäßigkeit

6.1 Zu Absatz 1

6.11 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nach dem Mittel und Zweck des Verwaltungshandels in einem angemessenen und vernünftigen Verhältnis stehen müssen, gilt für die Verwaltung allgemein. Für die Durchsetzung von Verwaltungsakten gilt § 58 Abs. 2 i. Verb. mit § 61 Abs. 1 VwVG. NW. § 6 wiederholt diesen Grundsatz und dehnt ihn gleichzeitig auch auf die Fälle unmittelbaren Zwanges aus, die nicht der Durchsetzung eines Verwaltungsakts dienen, z. B. bei Maßnahmen auf Grund der Strafproßordnung und in besonderen Gewaltverhältnissen, z. B. im Polizeigewahrsam.

6.12 Sofern es sich darum handelt, Verwaltungsakte durchzusetzen, kommen als andere Zwangsmittel die Ersatzvornahme (§ 59 VwVG. NW.) und das Zwangsgeld (§ 60 VwVG. NW.) in Betracht. Die Bestimmung, daß unmittelbarer Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziele führen oder untnlich sind, bedeutet nicht, daß diese vorher vergeblich angewandt sein müssen. Steht z. B. in Fällen gegenwärtiger Gefahr von vornherein fest, daß Ersatzvornahme oder Zwangsgeld nicht in Betracht kommen, so kann unmittelbarer Zwang sofort angewandt werden.

6.13 Auch wenn unmittelbarer Zwang notwendig ist, sind nach Absatz 1 Satz 2 unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. So ist es — entsprechende Einsatzmöglichkeiten vorausgesetzt — richtiger, einen körperlich überlegenen Rechtsbrecher durch mehrere Beamte stellen zu lassen, als daß ein Beamter genötigt ist, die Schußwaffe zu gebrauchen.

6.14 Besondere Vorschriften über die Verhältnismäßigkeit beim Einsatz von Schußwaffen und Explosivmitteln enthalten die §§ 12 ff. Neben diesen gilt aber auch die Grundsatzregelung des § 6.

6.2 Zu Absatz 2

Der durch den unmittelbaren Zwang zu erwartende Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. So ist z. B. auf jeden unmittelbaren Zwang zu verzichten, wenn ein Täter wegen einer Verkehrsübertretung nur unter Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit oder der anderer Personen gestellt werden könnte.

Besondere Bedeutung hat dieser Grundsatz für den Schußwaffengebrauch gegen Personen. Auch wenn z. B. die Voraussetzungen für einen Schußwaffengebrauch nach § 12 vorliegen, hat der Polizeivollzugsbeamte in jedem Fall auf Grund der ihm bekannten Umstände des Falles nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwagen, ob die zu erwartenden Folgen nicht außer Verhältnis zum erstrebten Erfolg stehen. Die Vielzahl der denkbaren Situationen läßt es nicht zu, hierfür Richtlinien im einzelnen zu geben. Doch ist z. B. der Gebrauch der Schußwaffe nicht gerechtfertigt, wenn ein Einbrecher festgenommen werden soll, der — wie dem Beamten bekannt ist — nur einen geringwertigen Gegenstand gestohlen hat.

Zu § 7

7. Androhung

7.1 Zu Absatz 1

7.11 Zur Durchsetzung eines Verwaltungsakts müssen Zwangsmittel bereits nach § 62 Abs. 1 VwVG. NW. angedroht werden, es sei denn, daß der sofortige Vollzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist. Satz 1 dehnt diesen Grundsatz auf alle Fälle der Anwendung unmittelbaren Zwanges aus. Die Verwendung des Begriffs „gegenwärtige“ an Stelle „drohender“ Gefahr ist eine Angleichung an § 19 OBG und kein sachlicher Unterschied.

7.12 Der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen ist stets anzudrohen, auch wenn er zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. (§§ 13, 15 Abs. 1 Buchst. c). Für den Einsatz von Explosivmitteln wird auf § 16 Abs. 2 Buchst. b) verwiesen.

7.13 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Polizeigewahrsame.

7.14 Unmittelbarer Zwang muß unmißverständlich angedroht werden. Das geschieht im Einsatz regelmäßig mündlich, ggf. durch Lautsprecher. Eine Androhung durch Zeichen allein (z. B. Vorzeigen des Schlagstocks) genügt nicht.

7.2 Zu Absatz 2

Der Einsatz von Wasserwerfern und Dienstfahrzeugen ist nach Möglichkeit durch Lautsprecher anzudrohen.

7.3 Zu Absatz 3

Die schriftliche Androhung unmittelbaren Zwanges ist grundsätzlich für die Durchsetzung von Verwaltungsakten in § 62 Abs. 1 VwVG. NW. vorgeschrieben.

Zu § 8**8. Handeln auf Anordnung****8.1 Zu Absatz 1**

8.11 Diese Vorschrift ist eine Sonderregelung gegenüber § 59 des Landesbeamten gesetzes — LBG —. Sie ist besonders für Polizeivollzugsbeamte bei geschlossenen Einsätzen von Bedeutung.

Polizeivollzugsbeamte sind grundsätzlich verpflichtet, den Anordnungen ihrer Vorgesetzten oder einer dienstlich sonst dazu befugten Person Folge zu leisten. Die Verpflichtung, die Anordnung zu befolgen, wird nur eingeschränkt durch Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2. Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnung entbinden den Polizeivollzugsbeamten nicht von der Gehorsamspflicht.

8.12 Vorgesetzter eines Polizeivollzugsbeamten ist, wer ihm für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann, z. B. der Streifenführer (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 LBG).

8.13 Bei dem Einsatz mehrerer Polizeivollzugsbeamten ist der den Einsatz leitende Beamte befugt, unmittelbaren Zwang anzurufen. Ist ein Einsatzleiter nicht bestimmt oder fällt er aus, ohne daß ein Vertreter bestellt ist, so tritt an seine Stelle der anwesende dienstranghöchste, bei gleichem Dienstrang und Dienstalter der der Geburt nach älteste Beamte. Ist dies wegen der Lage nicht sofort feststellbar, darf jeder der in Betracht kommenden Polizeivollzugsbeamten die Führung einstweilig übernehmen. Die Übernahme ist den am Einsatz beteiligten Beamten bekanntzugeben.

8.14 Die Befugnis höherer Vorgesetzter, die Anwendung unmittelbaren Zwanges anzurufen oder einzuschränken, bleibt unberührt.

8.15 Befindet sich der Anordnende nicht am Ort des Vollzugs, so darf er unmittelbaren Zwang nur anordnen, wenn er sich ein so genaues Bild von den an Ort und Stelle herrschenden Verhältnissen verschafft hat, daß ein Irrtum über die Voraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht zu befürchten ist. Ändert sich zwischen der Anordnung und ihrer Ausführung die tatsächlichen Verhältnisse und kann der Anordnende vor der Ausführung nicht mehr verständigt werden, so entscheidet der örtlich leitende Polizeivollzugsbeamte über die Anwendung unmittelbaren Zwanges. Der Anordnende ist unverzüglich zu verständigen. Der Gebrauch von Schußwaffen darf nur an Ort und Stelle angeordnet werden.

8.2 Zu Absatz 2

Die Anordnung, durch deren Befolgung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde, darf nicht befolgt werden. Im Gegensatz zu § 59 LBG ist eine Anordnung jedoch zu befolgen, wenn dadurch lediglich eine Übertretung begangen wird.

8.3 Zu Absatz 3

Unrechtmäßig ist eine Anordnung, wenn sie die Menschenwürde verletzt oder zu nichtdienstlichen Zwecken erteilt wird, wenn bei Ausführung der Anordnung ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird und bei sonstigen Verstößen gegen Rechtsvorschriften. Macht der Polizeivollzugsbeamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung geltend und hält der Anordnende sie aufrecht, so ist der Beamte zur Ausführung verpflichtet, es sei denn, es liegt eine der in Absatz 1 Satz 2 oder in Absatz 2 Satz 1 genannten Ausnahmen vor. Ob eine solche Ausnahme vorliegt, hat er in eigener Verantwortung zu beurteilen.

8.4 Zu Absatz 4

An Stelle von § 67 LBG a. F. gilt jetzt § 59.

Zu § 9**Hilfeleistung für Verletzte**

Die Verpflichtung, Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, geht den Pflichten nach Nr. 19 (Verhalten nach unmittelbarem Zwang oder sonstiger Gewaltanwendung) vor.

Zu § 10**10. Fesselung von Personen****10.1 Zu Absatz 1**

10.11 Fesseln dürfen nur angelegt werden, wenn einer der in Nr. 1 bis 3 genannten Tatbestände vorliegt. Die Fesselung einer Person zu anderen Zwecken, z. B. um ihren Willen zu beugen, ist unzulässig.

10.12 Für die Fesselung sind in erster Linie die hierfür dienstlich zugewiesenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zu verwenden.

10.13 Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn Nachteile für Ermittlungen in einer Strafsache zu befürchten sind oder wenn für eine dieser Personen die Zusammenschließung eine Gesundheitsgefährdung zur Folge hat oder eine erniedrigende Behandlung bedeuten würde. Personen verschiedenen Geschlechts sollen nach Möglichkeit nicht zusammengeschlossen werden. Es ist darauf zu achten, daß die Hände Gefesselter vor Frost geschützt sind.

10.2 Zu Absatz 2

Die Strafprozeßordnung enthält besondere Bestimmungen über die Fesselung von Untersuchungsgefangenen und einstweilig Untergebrachten (§ 116 Absatz 4 u. 5 i. Verb. mit § 126 a). Hierdurch dürfen Untersuchungsgefangene oder einstweilig Untergebrachte nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Richters gefesselt werden. Das gilt auch, wenn die Personen vorübergehend im Polizeigewahrsam untergebracht werden.

Zu § 11**11. Zum Schußwaffengebrauch berechtigte Vollzugsdienstkräfte**

11.1 Die Polizeivollzugsbeamten dürfen in Ausübung unmittelbaren Zwanges nur die Schußwaffen gebrauchen, mit denen sie dienstlich ausgerüstet sind oder für die sie eine Bescheinigung nach § 20 Waffengesetz besitzen.

11.2 Soweit nicht bestimmten Hilfspolizeibeamten allgemein der Schußwaffengebrauch gestattet ist (z. B. den staatlichen Forstbetriebsbeamten), ist bei der Bestellung darüber zu entscheiden.

Zu § 12**12. Schußwaffengebrauch gegen einzelne Personen**

12.1 Der Gebrauch der Schußwaffe ist neben dem der Explosivmittel die schwerwiegenderste Form des unmittelbaren Zwanges. Das Gesetz regelt daher ausführlich die Voraussetzungen im einzelnen (§§ 12 bis 15). Wegen der Bedeutung und der möglichen Folgen des Schußwaffengebrauchs sind die Androhung (§ 13) und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 14) nochmals besonders geregelt. Daneben gelten aber auch die entsprechenden Bestimmungen des Ersten Abschnitts (Verhältnismäßigkeit § 6, Androhung § 7), soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt (§ 15 Absatz 2 Satz 2).

12.2 § 12 regelt den Schußwaffengebrauch gegen einzelne Personen, § 12 ist auch anzuwenden, wenn es sich um mehrere Einzelpersonen handelt, die noch keine Menschenmenge bilden (z. B. beim Bandenraub). Wegen des Schußwaffengebrauchs gegen eine Menschenmenge vgl. § 15.

12.3 Die Zulässigkeit des Schußwaffengebrauchs knüpft mehrfach daran an, ob es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt. Das richtet sich entsprechend § 1 StGB nach der Strafandrohung. Dabei ist zu beachten, daß die Androhung der Regelstrafe entscheidend ist. Die Androhung von Zuchthaus in „besonders schweren Fällen“ (z. B. § 142 Absatz 3 — Unfallflucht — und § 263 Absatz 4 StGB — Betrug —) oder in „schweren Fällen“ (z. B. § 267 Absatz 3 — Urkundenfälschung —) lassen den Charakter dieser Delikte als Vergehen unbefriedigt, rechtfertigen also den Schußwaffengebrauch nicht, soweit ein Verbrechen Voraussetzung ist.

12.4 Zu Nr. 1

12.41 Die Verhütung mit Strafe bedrohter Handlungen und der darin liegenden Störung der öffentlichen Sicherheit ist der besondere Auftrag der Polizei (§§ 12, 15 POG i. Verb. mit § 2 OBG, § 14 PVG). Dieser Auftrag rechtfertigt aber den Gebrauch der Schußwaffe nur unter den Voraussetzungen des UZwG. NW., insbesondere des § 12 Nr. 1

12.42 Die zu verhindernnde mit Strafe bedrohte Handlung muß **unmittelbar bevorstehen**. Es genügt also nicht das bloße „Drohen“ einer Gefahr im Sinne von § 14 PVG (§ 1 OBG). Die Voraussetzungen sind vielmehr wie beim sog. polizeilichen Notstand (§ 21 PVG) oder bei der Notzuständigkeit (§ 15 POG) zu beurteilen.

12.43 Die Handlung muß sich den „Umständen nach“ als Verbrechen oder als ein Vergehen der geschilderten Art „darstellen“. Es kommt also darauf an, wie der Polizeivollzugsbeamte die Situation unter Berücksichtigung aller gegebenen Erkenntnismöglichkeiten beurteilt. Der Beamte hat hierbei trotz der Notwendigkeit, schnell zu handeln, besonders sorgfältig vorzugehen. Bestehen tatsächliche oder rechtliche Zweifel, ist von der Schußwaffe kein Gebrauch zu machen. So wird es z. B. beim Kraftfahrzeugdiebstahl vielfach zweifelhaft sein, ob es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt.

12.5 Zu Nr. 2

12.51 In § 12 Nr. 2 handelt es sich nicht mehr um die Verhinderung einer Straftat, sondern um die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs durch Festnahme oder Feststellung der Personen bei besonders schweren Delikten.

12.52 Die Begriffe „auf frischer Tat betroffen“ und eines Verbrechens oder eines Vergehens „dringend verdächtig“ entsprechen denen der Strafprozeßordnung (vgl. § 127 und § 112).

12.53 Bei Nr. 2 Buchst. c) müssen Tatsachen bekannt sein, aus denen sich die Befürchtung rechtfertigt, die Person werde Schußwaffen oder Sprengstoff gebrauchen. Bloße Vermutungen reichen nicht aus.

12.6 Zu Nr. 3

12.61 § 12 Nr. 3 erlaubt den Schußwaffengebrauch gegen Personen, die bereits in amtlichem Gewahrsam sind oder gewesen sind. Das gilt auch nach vorläufigen Festnahmen durch die Polizei, wenn nach Nr. 3 Buchst. c) der dringende Verdacht eines Verbrechens besteht oder nach Nr. 3 Buchst. e) der dringende Verdacht eines Vergehens, bei dem zu befürchten ist, daß die Person eine Schußwaffe oder Sprengstoff gebraucht.

12.62 Soweit die Polizei auf Ersuchen der Justiz tätig wird, sind die Justizbehörden angewiesen, die Polizei zu unterrichten, ob die Voraussetzungen des Schußwaffengebrauchs vorliegen. Geschieht das nicht, so hat sich die Polizei, ggf. durch Rückfrage bei der Justiz, Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die Voraussetzungen eines Schußwaffengebrauchs nach Buchst. a)—e) vorliegen.

12.7 Zu Nr. 4, 5 und 6

Wegen des Begriffs „Gefangener“ vgl. Nr. 18.

12.8 Zu Nr. 6

Der Begriff der Meuterei ergibt sich aus § 122 StGB. Meuterei ist auch im Polizeigewahrsam denkbar.

Zu § 13

13. Androhung des Schußwaffengebrauchs

13.1 Zu Absatz 1

13.11 Während nach § 7 Absatz 1 von der Androhung unmittelbaren Zwanges abgesehen werden kann, wenn die sofortige Anwendung zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist, muß der Schußwaffengebrauch gegen Personen stets angedroht werden. Der Gebrauch der Schußwaffe ist in jedem Einzelfall anzudrohen, also z. B. auch dann, wenn Personen in amtlichem Gewahrsam vorher nach § 13 Absatz 2 belehrt worden sind.

13.12 Der Schußwaffengebrauch wird in der Regel mündlich angedroht durch den vernehmlichen Anruf: „Polizei! Hände hoch — oder ich schieße“, — oder — vor allem gegenüber Fliehenden „Polizei! Halt — oder ich schieße“, oder eine ähnliche Aufforderung. Das Wort „Polizei“ kann im Anruf unterbleiben, wenn ohne weiteres erkennbar ist, daß es sich um den Einsatz von Polizeivollzugsbeamten handelt. Wenn die Umstände es zulassen oder wenn Zweifel bestehen, ob die Person den Anruf verstanden hat, ist er zu wiederholen. Der Schußwaffengebrauch kann auch durch Lautsprecher angedroht werden.

13.13 Ist eine mündliche Androhung nicht möglich, weil z. B. die Entfernung zu groß ist oder weil aus sonstigen Gründen anzunehmen ist, daß der Anruf nicht verstanden wird oder verstanden worden ist, so können ein oder mehrere Warnschüsse abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch vorliegen. Warnschüsse sind steil in die Luft zu richten.

13.2 Zu Absatz 2

13.21 § 13 Absatz 2 schreibt eine besondere Belehrung zu Beginn des amtlichen Gewahrsams vor. Zu belehren sind auch Personen im Polizeigewahrsam. Um einen Schußwaffengebrauch zu vermeiden, ist jedoch besonders auf sorgfältige Sicherung dieser Person zu achten. Das gilt vor allem auf Transporten. Auf § 37 der Polizeigewahrsamsordnung wird hingewiesen.

Die Belehrung nach Absatz 2 ersetzt **nicht** die erforderliche Androhung des Schußwaffengebrauchs im Einzelfall.

13.22 Bei Notwehr ist eine Androhung nicht notwendig. Soweit möglich, ist der Angreifer jedoch zu warnen.

Zu § 14

14. Besondere Vorschriften für den Schußwaffen-gebrauch

14.1 Zu Absatz 1

14.11 § 14 legt den wichtigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 6) wegen des erheblichen Eingriffs beim Schußwaffengebrauch noch eingehender fest. Der Gebrauch von Schußwaffen ist das äußerste Mittel und daher nur zulässig, wenn entweder mildernde Mittel des unmittelbaren Zwanges keinen Erfolg gehabt haben oder wenn diese Mittel offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

14.12 Der Schußwaffengebrauch gegen Personen ist ferner nur zulässig, wenn der gesetzlich erlaubte Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2).

14.13 Ein Schußwaffengebrauch gegen Sachen im Sinne der Nr. 14.12 liegt jedoch nicht vor, wenn mit Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muß,

- daß durch den Schußwaffengebrauch auch die verfolgte Person Schußverletzungen davonträgt, so z. B. bei einem Rechtsbrecher, der mit einem Personenkraftwagen flieht. In einem solchen Falle darf auch auf das Fahrzeug nur geschossen werden, wenn der Schußwaffengebrauch gegen den Insassen zulässig ist (§ 12).
- 14.14 Bei Personen, die ein Fahrzeug benutzen, hat sich der Schußwaffengebrauch nach Möglichkeit darauf zu beschränken, das Fahrzeug zum Stehen zu bringen. Vom Schußwaffengebrauch ist jedoch abzusehen, wenn das Fahrzeug erkennbar explosive oder ähnliche gefährliche Güter befördert oder nach seiner Kennzeichnung zur Beförderung solcher Güter bestimmt ist. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn durch die Weiterfahrt größere Gefahren zu entstehen drohen als durch den Schußwaffen-gebrauch.
- 14.141 Bei **Kraftfahrzeugen** ist auf Bereifung, Tank, Motor oder Kühler zu zielen.
- 14.142 Bei **Wasserfahrzeugen** ist die Schußwaffe nach Möglichkeit auf die Antriebsanlage, die Ruderanlage oder die Bordwand in Höhe der Wasserlinie zu richten, jedoch nicht auf Räume, in denen Personen vermutet werden.
- 14.145 Gegen ein **Luftfahrzeug** ist die Schußwaffe nur zu gebrauchen, um den Start zu verhindern. Nach Möglichkeit ist dabei auf die Reifen zu zielen.
- 14.15 Sonstiger Schußwaffengebrauch gegen Sachen.
Es gelten alle Bestimmungen, die sich nicht ausdrücklich auf den Schußwaffengebrauch gegen Personen beschränken, auch § 14 Absatz 1 Satz 1. Es kommt vor allem die Tötung von tollwütigen, wildgewordenen oder schwerverletzten Tieren und von ausgebrochenen Wildtieren in Betracht.
- 14.2 Zu Absatz 2
- 14.21 Zweck des Schußwaffengebrauchs ist, wie der Zweck des unmittelbaren Zwanges überhaupt, ein rechtmäßiges Handeln der öffentlichen Gewalt durchzusetzen. Dazu genügt es, den Rechtsbrecher angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Das Leben ist, soweit irgendmöglich, zu schonen. Soweit die Umstände es zulassen, ist daher auf die Beine zu zielen, vor allem bei Fliehenden.
- 14.22 Die Schußwaffe darf nicht gebraucht werden, wenn für den Polizeivollzugsbeamten erkennbar Unbeteiligte mit Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. In belebten Straßen darf daher nicht geschossen werden. Der Schußwaffengebrauch ist aber auch dann verboten, wenn nur **ein** Unbeteiligter wahrscheinlich gefährdet wird. Der Beamte hat dabei nicht nur auf Fußgänger, sondern auch auf fahrende und auf haltende Fahrzeuge mit Insassen zu achten. Kann der Beamte die Schußrichtung wegen der örtlichen Verhältnisse, bei Dunkelheit oder bei sonstiger Sichtbehinderung nicht überblicken, ist besondere Zurückhaltung geboten.
- 14.3 Zu Absatz 3
- 14.31 Kinder sind Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Besteht Zweifel wegen des Alters, so ist auf den Gebrauch der Schußwaffe zu verzichten. Gegenüber Jugendlichen (Personen im Alter von 14–18 Jahren), weiblichen Personen und Gebrechlichen ist ebenfalls besondere Zurückhaltung geboten.
- Zu § 15**
15. **Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge**
- 15.1 Zu Absatz 1
- 15.11 Menschenmenge ist eine größere Anzahl von Personen, von der eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, auch wenn deren Zahl bekannt ist (vgl. auch §§ 110, 116 StGB).
- 15.12 Erfahrungsgemäß verlieren Menschen in der Menge an Urteilsfähigkeit und Besonnenheit, so daß insbesondere die aufrührerische Menge, unabhängig von dem Verhalten der einzelnen Personen, eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit und für die Polizeivollzugsbeamten sein kann, die den Gebrauch der Schußwaffe notwendig macht.
Auf der anderen Seite kann der Schußwaffengebrauch noch gefährlichere Reaktionen der Menge hervorrufen. Vor dem Schußwaffengebrauch hat daher der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte besonders sorgfältig zu prüfen, ob nicht andere Möglichkeiten bestehen, die Gefahr zu beseitigen. Soweit möglich, sind zu diesem Zweck Wasserwerfer, berittene Polizeivollzugsbeamte, Dienstfahrzeuge oder Reizstoffe einzusetzen.
- 15.13 In jedem Falle ist der Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge an drei Voraussetzungen geknüpft:
- 15.131 Von der Menschenmenge selbst oder aus ihr heraus müssen Gewalttaten begangen worden sein oder unmittelbar bevorstehen. Gewalttat ist die unbefugte Ausübung körperlichen Zwanges gegen Personen oder Sachen. Bagatellverstöße (Rempeleien) fallen nicht hierunter. Der Begriff „unmittelbar bevorstehen“ entspricht dem in § 12 Absatz 1 Nr. 1.
- 15.132 Zwangsmaßnahmen gegen Einzelne dürfen keinen Erfolg versprechen. Es muß also nach sorgfältiger Prüfung keine Aussicht bestehen, durch Maßnahmen gegen einzelne Personen, insbesondere die Rädelsführer, die von der Menge ausgehende Gefahr zu beseitigen.
- 15.133 Auch wenn die genannten Voraussetzungen zusammen vorliegen, darf von der Schußwaffe erst Gebrauch gemacht werden, wenn dies abweichend von § 13 Absatz 1 mindestens zweimal durch Lautsprecher, Warnschüsse oder auf andere Weise unmissverständlich angedroht worden ist.
- 15.2 Zu Absatz 2
- 15.21 § 15 Absatz 2 berücksichtigt Besonderheiten des Schußwaffengebrauchs gegen eine Menschenmenge. Zweck des Schußwaffengebrauchs darf es nur sein, angriffsunfähig zu machen. Diese Regelung beweckt die Schonung von Menschenleben, vor allem im Hinblick auf nicht aktiv beteiligte Personen in der Menge. Wenn es unter keinen Umständen vermieden werden kann, muß die Gefährdung Unbeteiligter in Kauf genommen werden; § 14 Absatz 2 findet keine Anwendung.
- 15.22 Dagegen gilt § 14 Absatz 3 uneingeschränkt. Gegen Kinder in der Menge ist also ein gezielter Schußwaffengebrauch unzulässig. Das gilt nicht in Notwehrfällen und Notstandsfällen (§ 17).
- Zu § 16**
16. **Explosivmittel**
- 16.1 Zu Absatz 1
- 16.11 Die Arten der Explosivmittel sind unter Nr. 4.41 erläutert.
- 16.2 Zu Absatz 2
- 16.21 Im Verhältnis zu den Voraussetzungen des Schußwaffengebrauchs besteht eine weitere Einschränkung darin, daß gegen Personen Explosivmittel nur angewendet werden dürfen, wenn diese Personen selbst Schußwaffen oder Explosivmittel gebraucht haben. Es muß also bereits gefeuert worden sein; das bloße Mitführen genügt nicht. Bei einer Menschenmenge genügt es, wenn aus ihr von Schußwaffen oder Explosivmitteln Gebrauch gemacht wird.
- 16.22 Weitere zusätzliche Voraussetzung ist, daß die Polizei bereits vergeblich von der Schußwaffe Gebrauch gemacht hat. Anders als in § 14 Absatz 1

genügt es also nicht, daß das geringere Mittel des unmittelbaren Zwanges, der Schußwaffengebrauch, offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

- 16.23 Schließlich darf der Zweck des Einsatzes nur darin bestehen, angriffsunfähig zu machen. Gegen Fliehende dürfen Explosivmittel nicht gebraucht werden.
- 16.24 Der Gebrauch von Explosivmitteln ist besonders anzudrohen, wenn die Umstände dies zulassen. Hierfür kommen in erster Linie Lautsprecher in Betracht.
- 16.25 Im übrigen gelten die Vorschriften für den Schußwaffengebrauch gegen einzelne Personen und gegen eine Menschenmenge entsprechend, soweit das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausschließt. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 6) wegen der möglichen Folgen des Gebrauchs von Explosivmitteln vom Einsatzführer besonders zu beachten.
- 16.3 Zu Absatz 3
- 16.31 Gegen Sachen werden Explosivmittel in erster Linie durch die mit Sprengmitteln ausgerüsteten Notstandszüge der Bereitschaftspolizei angewendet.

Zu § 17

17. Notwehr und Notstand

- 17.1 Das UZwG. NW. befaßt sich mit der Ausübung unmittelbaren Zwanges in Ausübung öffentlicher Gewalt zur Durchsetzung rechtmäßigen Verwaltungshandelns. Daneben steht den Polizeivollzugsbeamten wie allen Bürgern das Recht zu, von alien vorhandenen Mitteln, notfalls auch von einer Schußwaffe gegen Personen oder Sachen Gebrauch zu machen, wenn die Voraussetzungen der Notwehr oder des Notstandes vorliegen. Dann beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung allein nach den einschlägigen Vorschriften, nicht nach diesem Gesetz.
- 17.11 Die Vorschriften des § 53 StGB und des § 227 BGB (Notwehr), des § 228 BGB (Verteidigungsnotstand) und des § 904 BGB (Angriffsnotstand) und der übergesetzliche Notstand bleiben also bei Ausübung öffentlicher Gewalt unberührt.
- 17.12 Auf Notstand (§ 54 StGB) oder Nötigungsnotstand (§ 52 StGB) kann ein Polizeivollzugsbeamter sich nur berufen, wenn er sich aus einer Notstandslage befreit, die er nicht auf Grund seiner Dienstpflichten zu bestehen hat.
- 17.2 Waffen und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, mit denen die Polizei ausgerüstet ist, dürfen in Notwehr- und Notstandsfällen benutzt werden.

Zu § 19

18. Begriff des Gefangenen

18.1 Der Begriff umfaßt die Gefangenen im Sinne von § 120 StGB (Gefangenenebefreiung), also auch die von der Polizei Festgenommenen (§ 127 StPO). Nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes gehören aber hierzu auch die Personen, die in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht sind.

18.2 Die nach Polizeirecht festgenommenen Personen sind ebenfalls Gefangene im Sinne von § 19.

19. Verhalten nach Anwendung unmittelbaren Zwanges oder sonstiger Gewaltanwendung

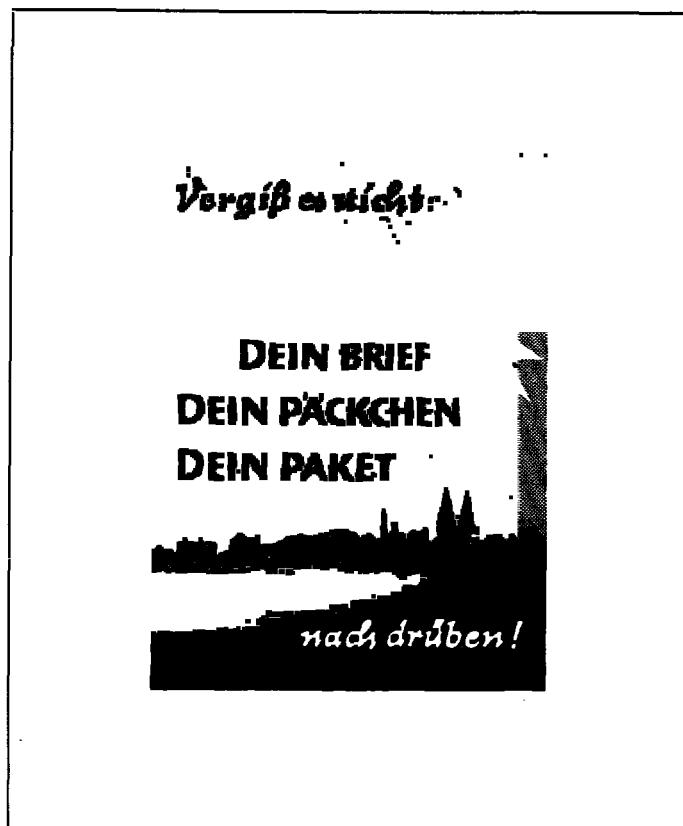
- 19.1 Ist jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges oder durch Gewaltanwendung in Notwehr oder Notstand getötet oder erheblich verletzt worden, so sind an Ort und Stelle nach Möglichkeit keine Veränderungen vorzunehmen, bis der Sachverhalt geklärt und festgehalten worden ist. Beim Schußwaffengebrauch gilt das bei **jeder** Verletzung.
- 19.2 Wird jemand getötet, so hat der Dienstvorgesetzte den Vorfall sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft, hilfsweise dem nächsten Amtsrichter anzeigen (§ 152 StPO).
- 19.3 Über jeden Schußwaffengebrauch und über jedes Vorkommnis nach Nr. 19.1 hat der verantwortliche Polizeivollzugsbeamte eine ausführliche schriftliche Meldung mit Begründung unverzüglich vorzulegen.
- 19.4 Jeder Schußwaffengebrauch (einschl. Warnschüsse) und sonstige Fälle nach Nr. 19.1 sind als besonderes Vorkommnis zu melden (vgl. RdErl. v. 25. 1. 1960 — IV C 2 — 68 I — 43.00 — IV A 3 — 04.03.5 — betr.: Sofortmeldungen über besondere Vorkommnisse).

20. Aufhebung von Vorschriften

Da § 55 Absatz 1 Satz 2 PVG mit dem 1. 7. 1962 außer Kraft getreten ist, sind mit diesem Zeitpunkt auch folgende Verwaltungsvorschriften gegenstandslos:

1. Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei v. 24. 8. 1950 (MBI. NW. S. 811) i. d. F. d. RdErl. v. 14. 3. 1951 (MBI. NW. S. 350) u. 23. 8. 1952 (MBI. NW. S. 1097 / SMBI. NW. 2053),
2. Absatz 5 Satz 2 des RdErl. v. 15. 1. 1958 betr.: Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Bereich der Polizei (MBI. NW. S. 113 / SMBI. NW. 2051).

— MBI. NW. 1962 S. 1875.



Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.